

## *Benutzungsregelung*

### *für die städtischen Sportstätten*

#### *(Sportstätten-Benutzungsregelung der Stadt Bochum)*

##### *§ 1 - Geltungsbereich -*

*(1) Sportstätten im Sinne dieser Benutzungsregelung sind alle sportlich nutzbaren städtischen Einrichtungen, wie z.B. Turnhallen, Sporthallen, Gymnastikräume, Sportplätze und Spezialsportanlagen, die im Eigentum oder im Besitz der Stadt Bochum stehen.*

*(2) Keine Anwendung findet diese Benutzungsregelung für die Bäder der Stadt Bochum und für nicht dem Vereins- oder Wettkampfsport gewidmete Freizeiteinrichtungen in Freizeit-, Park- oder Grünanlagen, wie z.B. BMX- und Skateboardanlagen, Bolzplätze, Kinderspielplätze und Schulhöfe.*

##### *§ 2 - Nutzungsberechtigte, Benutzungserlaubnis, Nutzungszeiten -*

*(1) Die städtischen Sportstätten dienen der Bochumer Bevölkerung, vorrangig den Bochumer Schulen, Turn- und Sportvereinen und Sportverbänden mit Sitz in Bochum sowie den Bochumer Jugendverbänden für sportliche Trainings- und Übungszwecke sowie Wettkampfveranstaltungen.*

*(2) Die im Absatz 1 aufgeführte Rangfolge beim Vorrang stellt auch eine Prioritätenfolge für die Erteilung der Benutzungserlaubnisse dar. Der Schulsport in den städtischen Sportstätten, außerhalb der Ferienzeiten werktags von 8.00 Uhr bis maximal 18.00 Uhr, darf durch anderweitige Nutzung nicht beeinträchtigt werden.*

*(3) Nutzung über den Schulsport hinaus bedarf einer schriftlich erteilten Benutzungserlaubnis der Stadt Bochum. Ein Anspruch auf eine Benutzungserlaubnis für eine bestimmte Sportstätte oder bestimmte Nutzungszeit besteht nicht.*

*(4) Anträge auf Benutzungserlaubnis sind bei einmaligen Veranstaltungen spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung, bei beabsichtigter fortlaufender Inanspruchnahme einer Sportstätte spätestens einen Monat vor der ersten geplanten Nutzung schriftlich einzureichen; dabei sind Sportstätte/n, Nutzungsart/Sportart und Nutzungszeit/en genau anzugeben. Der Empfänger der Benutzungserlaubnis ist in dieser Benutzungsregelung als "Nutzer" bezeichnet.*

*(5) Die Benutzungserlaubnis für eine Sportstätte schließt die Benutzung ggfs. vorhandener Umkleide- und Sanitärräume ein.*

(6) Nutzungen für den Schulsport sowie solche auf der Grundlage schriftlicher Benutzungserlaubnisse stehen unter der Aufsicht der von der Stadt für die Betreuung der Sportstätten eingesetzten Sportstättenverwalter, soweit nicht durch gesonderte Benutzungs- und Betreuungsverträge für einzelne Sportstätten anderweitige Regelungen getroffen sind.

(7) Die Stadt Bochum ist berechtigt, eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis ganz oder teilweise zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können. Die Benutzungserlaubnis kann z.B. bei fortlaufender Benutzung einer Sportstätte zurückgenommen werden, wenn die Sportstätte nach sachgerechter Prüfung durch die Stadt Bochum unzureichend genutzt wird.

(8) Die Benutzungserlaubnis wird erst wirksam, wenn das dafür nach der Entgeltregelung für die städtischen Sportstätten zu entrichtende Entgelt bei der Stadtkasse Bochum eingegangen ist.

(9) Die Benutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.

(10) Die durch Benutzungserlaubnis zur Verfügung gestellten Nutzungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Diese Zeiten besagen, dass zu deren Beginn die Sportstätte frühestens betreten werden darf und zu deren Schluss die Sportstätte verlassen sein muss, so dass z.B. die Inanspruchnahme ggfs. vorhandener Umkleide- und Sanitärräume innerhalb dieses Zeitrahmens geschehen muss. Die Sportstätte selbst darf darüber hinaus nur solange in Anspruch genommen werden, wie dies für die Abwicklung der sportlichen Übungen oder Wettbewerbe bzw. einer Veranstaltung zwingend notwendig ist, zuzüglich einer angemessenen Zeit für Umkleiden und Duschen.

(11) In den Zeiten, die nicht durch den Schulsport oder durch schriftlich erteilte Benutzungserlaubnisse belegt sind, können die nachstehenden Sportstätten ohne ausdrückliche Benutzungserlaubnis der Stadt Bochum von jedermann für sportliche Trainings-, Übungs- und Wettkampfw Zwecke genutzt werden:

- die Hartplätze und Kleinspielfelder der Sportplatzanlagen,
- die Laufbahnen und Sprunggruben von frei zugänglichen Sportplatzanlagen,
- die Rollschuhbahnen.

Im Rahmen der Nutzung nach diesem Absatz stehen Umkleide- und Sanitärräume sowie Beleuchtungsanlagen und der Service durch einen Sportstättenverwalter nicht zur Verfügung.

(12) Über die Zeiten des Schulsports und die durch schriftliche Benutzungserlaubnisse belegten Zeiten hinaus dürfen die nicht im Absatz 11 erwähnten städtischen Sportstätten nicht benutzt werden.

(13) Für Termine in den Weihnachts-, Oster- und Sommerferien sowie am 1. Mai werden für die städtischen Sportstätten grundsätzlich keine Benutzungserlaubnisse erteilt. Ausdrücklich hiervon ausgenommen ist bei der Benutzung der städtischen Sportplätze ein Zeitraum von drei Wochen innerhalb der Sommerferien.

### § 3 - Haftung, allgemeine Nutzungshinweise -

1) Die Benutzung der Sportstätten geschieht auf eigene Gefahr des Nutzers und in dessen alleiniger Verantwortung. Die Stadt Bochum wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von

*Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, der zum Ersatz verpflichtende Umstand wäre auf ein Verschulden der Stadt Bochum und/oder deren Beauftragten zurückzuführen.*

*(2) Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht der Stadt Bochum als Grundeigentümer bleibt unberührt.*

*(3) Der Nutzer ist verpflichtet, die Sportstätte mit ihrer Ausstattung schonend zu behandeln. Er haftet der Stadt gegenüber innerhalb der Zeit, die ihm zugewiesen ist bzw. in der er die Sportstätte belegt, für alle Schäden in der Sportstätte, die durch unsachgemäßen Gebrauch durch ihn selbst, seine Beauftragten und/oder Erfüllungsgehilfen sowie Besucher (Zuschauer) und Gäste auftreten. Der Nutzer ist ebenso verpflichtet, Beschädigungen der Sportstätte sowie an deren Einrichtungen und Inventargegenständen unverzüglich der Stadt Bochum in geeigneter Form mitzuteilen. Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haftet der Nutzer.*

*(4) Eine gänzliche oder teilweise Überlassung der Sportstätte durch den Nutzer an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Bochum untersagt.*

*(5) Der Nutzer hat bei Veranstaltungen in städtischen Sportstätten die einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu beachten und ggfs. erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen hierzu einzuholen. Die Gestellung eines ggfs. erforderlichen Sanitäts- und Ordnungsdienstes in angemessener Stärke ist Sache des Nutzers. Evtl. Vorgaben für den Sanitäts- und/oder Ordnungsdienst kann die Stadt Bochum im Rahmen der Benutzungserlaubnis festlegen.*

*(6) Die für die Betreuung bzw. Verwaltung der städtischen Sportstätten Beauftragten beaufsichtigen die Nutzung der Sportstätten. Ihren Anordnungen im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist Folge zu leisten. Beauftragte der Stadt Bochum haben, auch bei Veranstaltungen, ein jederzeitiges Zugangsrecht zu den von Ihnen betreuten bzw. verwalteten Sportstätten.*

*(7) Zum Schutze der Sportstätte und/oder der Nutzer und/oder deren Gäste und Besucher können die Beauftragten der Stadt Bochum die Sportstätte ganz oder teilweise, auch während einer laufenden Veranstaltung, sperren.*

#### *§ 5 - Gewerbliche Tätigkeit in Sportstätten einschl. Werbung -*

*(1) Der Verkauf von Waren in städtischen Sportstätten bedarf einer schriftlichen Verkaufsgenehmigung durch die Stadt Bochum. Vom Nutzer sind dabei die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten und die ggfs. erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, auch für Dritte, einzuholen. Der Verkauf von Spirituosen ist untersagt.*

*(2) Bei der Errichtung von Verkaufsstellen sind vom Nutzer die Bestimmungen des Umweltrechtes zu beachten. Insbesondere dürfen dabei für Speisen und Getränke nur wiederverwendbare oder wiederverwertbare Behältnisse und Zubehör ausgegeben werden. Außerdem muß der Nutzer eine ausreichende Anzahl von Müllbehältern bereitstellen und den im Rahmen seiner Nutzung entstehenden Müll einer sachgerechten Entsorgung zuführen.*

*(3) Werbung in städtischen Sportstätten bedarf der Zustimmung durch die Stadt Bochum und durch die Deutsche Städtereklame GmbH, Geschäftsstelle Bochum (DSR). Sämtliche beabsichtigten Maßnahmen dieser Art sind daher vom Nutzer der Stadt Bochum und der DSR*

*anzuzeigen. Die ggfs. durch die Stadt Bochum und die DSR erlaubte Installation von Werbeträgern u.ä. ist unter Aufsicht der Beauftragten der Stadt durchzuführen; dabei sind vor allem bauliche Aspekte zu beachten und Unfallquellen zu vermeiden. Werbung u.ä. für Tabakwaren und Spirituosen ist untersagt.*

#### *§ 6 - Schlussbestimmungen -*

*(1) Verstöße gegen diese Benutzungsregelung sowie auf ihrer Grundlage ggfs. zusätzlich getroffener Regelungen berechtigen die Stadt Bochum, eine erteilte Benutzungserlaubnis zurückzunehmen bzw. weitergehende Nutzungswünsche desselben Nutzers abzulehnen oder einzuschränken.*

*(2) Für die Sicherung des Sportbetriebes in den Sportstätten und zur Sicherung der Sportstätten und ihrer Ausstattung selbst kann die Stadt Bochum weitere Regelungen erlassen.*

*(3) Diese Benutzungsregelung tritt am 01.10.1996 in Kraft.*